

Bericht

der Landesregierung

**Sechster Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Brandenburgischen
Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG)**

Gliederung

A	Einleitung	3
B	Bilanz der Erprobungen 2006 – 2018	4
	I. Gesamtbilanz	4
	II. Landesweite Umsetzung	4
	III. Erhaltung des Status quo/verlängerte Genehmigungen	5
C	Evaluierung durch die Landesverwaltung	6
D	Bewertung und Schlussfolgerungen	6
	I. Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden	7
	II. Enquete-Kommission "Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels" (EK 6/1) und Standarderprobung	8
	III. Ausblick	9

Anlage

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz

A Einleitung

Das Standarderprobungsgesetz stellt den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen von landesrechtlichen Standards. Seit 2006 wird es damit Kommunen ermöglicht, eigene Ideen für mehr Service und Bürgernähe vor Ort auszuprobieren. Ziel des Standarderprobungsgesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck können für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Vorschriften zugelassen werden, um den Kommunen auf Antrag die Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Außerdem soll getestet werden, ob damit Aufgaben auch unbürokratischer, effektiver und kostengünstiger für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung erledigt werden können. Vor dem Hintergrund der veränderten demografischen Rahmenbedingungen verfolgt das Standarderprobungsgesetz zudem die Zielstellung, auf kommunaler Ebene die Handlungsspielräume zu erhöhen, um es den Kommunen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können. Die Kommunen können von landesrechtlichen Standards abweichen, soweit nicht Bundesrecht, EU-Recht oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Das Standarderprobungsgesetz tritt nach der derzeitigen Regelung am 1. September 2021 außer Kraft.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag gemäß § 2 Abs. 4 BbgStEG alle zwei Jahre über die Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes und den Verfahrensstand und legt nunmehr ihren Sechsten Bericht für die Jahre 2017 und 2018 vor.

B Bilanz der Erprobungen 2006 – 2018

I. Gesamtbilanz

Seit der letzten Berichterstattung im Dezember 2016 wurden keine neuen Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz mehr gestellt. Damit verbleibt es bei 126 Anträgen seit 2006.

Der Inhalt eines genehmigten Antrages, bei dem die Erprobung bereits erfolgreich abgeschlossen war, wurde im Berichtszeitraum landesweit umgesetzt.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen aktualisierten Gesamtüberblick über die Ergebnisse der bisherigen 126 Anträge:

Anträge insgesamt	126			
Landesweite Umsetzung (erfolgt)		52		
Umsetzung bereits nach geltendem Recht möglich		9		
Nicht abgeschlossene Erprobungsphasen			2	
Aufrechterhaltung Status quo aus der Erprobung (StVO)			12	
Ablehnungen				28
▪ Zuständigkeitsverlagerung nicht möglich				
▪ Entgegenstehendes Bundes-/EU-Recht, Verletzung Rechte Dritter				
▪ Zielstellung des BbgStEG nicht erreicht				
Rücknahmen/Erledigungen			15	
Abgeschlossene Versuche ohne landesweite Umsetzung			8	

II. Landesweite Umsetzung

Einen Überblick über die bislang erfolgten landesweiten Umsetzungen geben der Dritte Bericht aus dem Jahr 2012 (www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf), der Vierte Bericht aus dem Jahr 2014 (www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_0200/257.pdf) und der Fünfte Bericht aus dem Jahr 2016 (www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_5600/5615.pdf).

Im Berichtszeitraum 2017/2018 wurde ein Antrag landesweit umgesetzt:

Die Pflicht, bei der Stimmabgabe zu Personalratswahlen im Wahlraum den Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu legen, sollte ursprünglich im Rahmen der Novellierung des Personalvertretungsgesetzes wegfallen. Die zur Umsetzung des Vorschlages erforderliche Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz konnte jedoch in dem Anfang 2014 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes nicht realisiert werden. Mit der am 25. Mai 2017 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz konnte bei den Personalratswahlen 2018 erstmalig bei der Stimmabgabe im Wahlraum auf Wahlumschläge verzichtet werden. Das Wahlgeheimnis wird nunmehr bei der Stimmabgabe im Wahlraum wie bei Parlamentswahlen durch das Zusammenfallen des Stimmzettels gewahrt. Bei der sogenannten Briefwahl ist weiterhin die Verwendung eines Wahlumschlags erforderlich.

III. Erhaltung des Status quo/verlängerte Genehmigung von Versuchen

- Status quo bei der Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung

Im Rahmen des Versuchs „Zuständigkeitsübertragung StVO“ war zwölf Erprobungskommunen in Abhängigkeit von ihrer Größe 2007 die Zuständigkeit für bestimmte Vorschriften der StVO übertragen worden. Die Städte Teltow, Werder, Prenzlau und Guben als Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern konnten im Versuchszeitraum eine eigene (Untere) Straßenverkehrsbehörde bilden, die außerhalb des Versuches bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt sind. Den Versuchskommunen Zossen, Bad Liebenwerda, Kyritz, Wittenberge, Luckau, Kleinmachnow, Finsterwalde und Amt Schlieben mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wurden Teilaufgaben Unterer Straßenverkehrsbehörden übertragen.

Durch Einfügung der Übergangsvorschrift des § 8a in das Standarderprobungsgesetz entschied sich der Landesgesetzgeber 2012, den Status quo der zwölf Erprobungskommunen als Untere Straßenverkehrsbehörde unangetastet zu lassen, solange die zukünftigen Strukturen und Aufgaben noch grundlegend diskutiert werden. Artikel 5 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 ermöglichte es den zwölf Erprobungskommunen, diesen Status noch einmal bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Der Gesetzgeber hielt es für erforderlich und sachgerecht, bestehende, auch probeweise übertragene Zuständigkeitsverlagerungen auf Kommunen nicht automatisch auslaufen zu lassen, sondern am Status quo festzuhalten, solange der Prozess der Verwaltungsstrukturreform in vollem Gange ist und abschließende Ergebnisse dieser Reform noch nicht vorliegen. Die Befristung orientierte sich an den im Ergebnis der Funktionalreform möglichen Aufgabenübertragungen zum 1. Januar 2020. Alle zwölf berechtigten Kommunen machten von der Verlängerungsoption durch erneute Antragstellung Gebrauch.

Mit dem Beschluss „Gleichwertige Lebensbedingungen in Brandenburg schaffen - Demokratische Teilhabe ausbauen!“ vom 15. November 2017 (Drucksache 6/7616-B)¹ hat der Landtag Brandenburg das Leitbild zur Verwaltungsstrukturreform 2019 aufgehoben. Mit der Aufhebung des Leitbildes sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der StVO-Zuständigkeiten zum 1. Januar 2020 im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform entfallen. Es obliegt daher allen Beteiligten, sich zeitnah über das „Ob“ und das „Wie“ sowie den Umfang einer landesweiten Verlagerung der StVO-Zuständigkeiten zu verständigen. Anderenfalls fallen die derzeit von den „Status quo-Kommunen“ wahrgenommenen StVO-Zuständigkeiten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 automatisch wieder an die betreffenden Landkreise zurück. Bei einer Übertragung von Aufgaben, ggf. auch der Aufgabe der Sonderaufsicht, ist das in Artikel 97 Absatz 3 Verfassung des Landes Brandenburg geregelte strikte Konnexitätsprinzip zu beachten. Bereits das Evaluationsgutachten der TH Wildau hat hierzu festgestellt, dass dieser Mehraufwand nicht fachlich, sondern nur mit einer politisch gewollten größeren Bürgernähe begründet werden kann.

- Verlängerung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung:

Wie bereits im Fünften Bericht ausgeführt wurde, nehmen im Landkreis Elbe-Elster alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen („Parkerleichterungen für

¹ www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/beschlpr/anlagen/7616-B.pdf

schwerbehinderte Menschen“) wahr (§ 46 Absatz. 1 Nr. 11 StVO, § 3 BbgStEG). Der Landkreis Elbe-Elster bescheinigt den Kommunen, dass sie nach anfänglichen Schwierigkeiten sehr gut in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen und sich Nachfragen zu einzelnen Fällen auf ein Minimum beschränken. Auch von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit, den entsprechenden Antrag bei ihrer Heimatgemeinde stellen zu können, begrüßt.

Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen endet mit dem Außerkrafttreten des Standarderprobungsgesetzes am 1. September 2021.

Die Zuständigkeit zur Erteilung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist auch Gegenstand des Erprobungsversuchs „Zuständigkeitsübertragung StVO“.

C Evaluierung durch die Landesverwaltung

In den beiden vorherigen Berichten wurde bereits dargelegt, dass es Ziel der Landesregierung ist, die Kompetenz der mit Evaluationen betrauten Beschäftigten in der Landesverwaltung zu verbessern. Dies gilt insbesondere auch für die Evaluierung von Erprobungsversuchen nach dem Standarderprobungsgesetz. Das von der Landesakademie für öffentliche Verwaltung dafür entwickelte Seminarkonzept mit dem Thema "Evaluation von Projekten und Gesetzen oder Maßnahmen" vermittelt grundlegendes Wissen und allgemein erforderliche Kenntnisse zum Thema Evaluation, deren Zielsetzungen, Abläufe, Instrumentarien, Akteurinnen und Akteuren. Die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse über die zentralen Inhalte eines Evaluationsberichtes stellt dabei einen der Schwerpunkte dar. Der Praxisbezug ist durch die Heranziehung zu evaluierender Projekte, Gesetze oder Maßnahmen aus dem beruflichen Umfeld gegeben. Im Zeitraum 2014 bis 2017 haben 40 Beschäftigte - aus allen Ressorts, der Staatskanzlei und des Landesrechnungshofs - das Seminarangebot genutzt. Für das Jahr 2018 lagen bereits Anmeldungen zu einem Zeitpunkt vor, an dem der Veranstaltungstermin und der Dozent für das Seminar noch nicht konkret benannt werden konnte. Die Landesakademie für öffentliche Verwaltung wird das Seminar auch 2019 anbieten.

D Bewertung und Schlussfolgerungen

Bisher haben 62 Brandenburger Kommunen die Erprobungsmöglichkeiten des Standarderprobungsgesetzes genutzt. 2017 wurde ein weiterer Antrag landesweit umgesetzt, so dass nunmehr 52 der 126 Anträge zu einer landesweiten Umsetzung des Antragsbegehrens führten. Nach anfänglichen Erfolgen in den ersten Jahren nach Inkrafttreten ist auch für den Berichtszeitraum 2017/2018 festzustellen, dass die Erwartungen an das Gesetz aktuell nicht erfüllt werden und nunmehr erstmalig auch keine neuen Anträge mehr verzeichnet werden konnten. Die vermuteten Gründe für den Rückgang der Antragszahlen in den letzten Jahren wurden im Fünften Bericht dargelegt und gelten auch für den Berichtszeitraum fort.

Festzustellen bleibt, dass die Grundvoraussetzungen für einen Erfolg des Standarderprobungsgesetzes aber weiterhin gegeben sind:

I. Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden

Das Standarderprobungsgesetz wird von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich begrüßt und für erforderlich gehalten. Im Fünften Bericht wurde dargelegt, dass sich das Ministerium des Innern und für Kommunales und die beiden kommunalen Spitzenverbände am 24. November 2016 auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene zum Standarderprobungsgesetz verständigt haben. Das Auftaktgespräch der „AG Standarderprobung“ zur weiteren Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes fand am 28. Februar 2017 statt.

Die Gesprächsteilnehmer waren sich zunächst grundsätzlich darüber einig, dass das Standarderprobungsgesetz vor allem in seiner Anfangszeit Erfolge gebracht hat und das Gesetz als solches auch weiterhin geeignet ist, zum Bürokratieabbau beizutragen. Die kommunalen Spitzenverbände bekennen sich weiterhin zum Standarderprobungsgesetz und seinen Erprobungsmöglichkeiten und führen die Gründe für den Rückgang der Anträge allein auf Umsetzungsdefizite zurück. Es wurde deutlich, dass es teilweise - bisher so konkret noch nicht kommunizierte - unterschiedliche Bewertungen gibt, inwieweit bei der im Jahr 2006/2007 erfolgten Abstimmung des Verfahrensablaufs zur Durchführung, Auswertung und landesweiten Umsetzung der Erprobungen tatsächlich ein für alle Seiten zufriedenstellender Kompromiss gefunden worden war. Die kommunalen Spitzenverbände erklärten sich bereit, aktiv für neue Erprobungsversuche zu werben, wenn die aus ihrer Sicht bestehenden Umsetzungsdefizite ausgeräumt werden.

Im Ergebnis der sehr offenen Aussprache über die tatsächlichen oder empfundenen Umsetzungsdefizite ist festzuhalten, dass einige grundlegende Änderungen im Verfahren erforderlich werden, um weitere Erprobungsanträge zu generieren. Von den kommunalen Spitzenverbänden wurden u.a. folgende Vorschläge als Erwartungen für das weitere gemeinsame Vorgehen definiert:

- Unterstützung des Neustarts durch die Staatskanzlei (Stk) als klares politisches Signal, dass die Landesregierung den Prozess der Standarderprobung als Instrument des Bürokratieabbaus aktiv voranbringen will
- Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) und die Stk laden gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Start in eine zweite Erprobungsrunde ein. Als erste vertrauensbildende Maßnahme wird den Kommunen anlässlich einer Auftaktveranstaltung in Potsdam die Möglichkeit einer Aussprache eröffnet. Dabei sollen sowohl Erfahrungssätze der Vergangenheit als auch Vorschläge und Ideen zur künftigen Verfahrensstruktur direkt an Vertreter der Landesregierung adressiert werden können.
- Die Verfahrensstruktur wird im Ergebnis dieser Veranstaltung betrachtet und modifiziert. Sie wird danach für alle Beteiligten verbindlich.
- Die Anforderungen an Erprobungsanträge werden vorab für alle Ressorts verbindlich festgeschrieben. Nachträgliche Änderungen werden nur bei unabweisbaren Erfordernissen in begründeten Einzelfällen zugelassen.
- Die Versuchsordnung wird von Kommune, Verband und MIK gemeinsam aufgelegt und anschließend mit dem Fachministerium abschließend beraten und festgelegt. Der Versuchsaufbau wird vor Antragstellung, von der Idee bis zur Evaluierung inklusive Bewertungsparameter, klar beschrieben und muss im gesamten Verfahren gelten. Nachforderungen aus den Ressorts werden nur im Einvernehmen zugelassen.

Nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg müssen die Inhalte für Erprobungen allein aus den Kommunen kommen, sollen aus den täglichen Belastungen heraus formuliert werden können und den „Leidensdruck“ kanalisieren. Eine Themenvorgabe durch die Landesregierung wird allen-

falls als Ausnahme akzeptiert. Der Landkreistag zeigte sich dagegen offen für die Benennung von Themenfeldern für mögliche Erprobungen.

Die Gespräche zur weiteren Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes wurden nach dem Auftaktgespräch zunächst nicht weiter fortgesetzt. Maßgebliche Ursache dafür waren die Abstimmungsprozesse zur Verwaltungsstrukturreform und insbesondere zur Funktionalreform II und die entsprechende personelle Bindung insbesondere des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg. Des Weiteren sollte auch abgewartet werden, bei welchen Aufgabenbereichen, die keine Berücksichtigung in der Funktionalreform II finden, ggf. Erprobungsversuche nach dem Standarderprobungsgesetz durchgeführt werden könnten. Nach Aufhebung des Leitbildes zur Verwaltungsstrukturreform durch den Landtag Brandenburg sollen nach Absprache mit dem Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes die Gespräche zur Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes wieder aufgenommen und die gemeinsame Veranstaltung mit den Kommunen durchgeführt werden. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat gegenüber dem MIK erklärt, zur weiteren Abstimmung einzuladen.

II. Enquete-Kommission "Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels" (EK 6/1) und Standarderprobung

Auch die Enquete-Kommission 6/1 des Landtages Brandenburg spricht sich dafür aus, das Standarderprobungsgesetz als Instrument für mehr Flexibilisierung beizubehalten und weiterzuentwickeln.

Mit Beschluss vom 10. Juni 2015 hat der Landtag Brandenburg die Enquete-Kommission 6/1 „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ (EK 6/1) eingesetzt. „Die EK 6/1 soll Empfehlungen an den Landtag und die Landesregierung abgeben, wie im Land Brandenburg eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung der ländlichen Regionen gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels unterstützt und vorangetrieben werden kann – auch unter Berücksichtigung dessen, dass es innerhalb der als ländliche Räume definierten Regionen zu unterschiedlichen sozialen, wirtschaftlichen, demografischen Entwicklungen kommt.“

In ihrem Zwischenbericht vom 27. Februar 2018² sieht die EK 6/1 eine Grundversorgung im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen des Landes Brandenburg als unabdingbar für eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume an. Bei der Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertiger Lebensverhältnisse seien nicht urbane Standards maßgebend, sondern differenzierte, an den jeweiligen Entwicklungspotenzialen und spezifischen Bedürfnissen orientierte Lösungsansätze. Zu beachten sei die Eigenart ländlicher gegenüber städtischen Räumen wie die Vielfalt der ländlichen Räume selbst. Lebenswerte ländliche Räume seien ein Schlüssel für die nachhaltige Entwicklung des Landes insgesamt. Die EK 6/1 sei sich einig, dass funktionierende Daseinsvorsorge eine ausreichend gesicherte, allgemeine Grundversorgung wie differenzierte, flexible Vor-Ort-Lösungen verlange. Die EK 6/1 erarbeite Vorschläge für eine Neubewertung und mittelfristige Neuausrichtung der für die Entwicklung ländlicher Räume relevanten Politikfelder. Es gehe um Vorschläge, wie das Land Brandenburg in den nächsten Jahren Rahmenbedingungen setzen kann, die es der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Verwaltung in den ländlichen Räumen ermöglichen, sich Herausforderungen – gerade auch denen des demografischen Wandels – erfolgreich zu stellen. Dafür müssten auch attraktive überörtliche und überregionale Angebote gesichert und ausgebaut werden. Konsequenz sei ein weites Konzept der Daseinsvorsorge, das sich nicht an nie abschließend zu fixierenden rechtlich-formalen Standards orientiert (oder einer definierbaren „Mindestausstattung“), sondern auf die „Lebensqualität im Ganzen“ zielt. Dies schließe Standards und vor allem den Anspruch auf Gleichwertigkeit nicht aus, betrachte diese aber mit

² www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_8200/8244.pdf

Bezug auf die entscheidende Frage: Lebensqualität, Teilhabe unter den Bedingungen vor Ort. Insofern würden Standards und rechtliche Vorgaben unmittelbar flexible Spielräume einschließen („Luft zum Atmen“). Das Funktionieren der einzelnen Elemente der Daseinsvorsorge bedürfe der langfristigen, fach- oder ressortübergreifenden Vorgehensweise und interkommunaler Abstimmung.

Im Zwischenbericht wird ausgeführt, dass in zahlreichen Sitzungen und Gesprächen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern der Wunsch formuliert worden sei, von den „bürokratischen Einheitsregeln“ des Landes oder des Bundes abweichen zu können und passgenaue Lösungen für ihre Gemeinde umzusetzen. Da eine Flexibilisierung und regionale Ermächtigung von der EK 6/1 begrüßt werde, habe sich die Berichterstattungsgruppe 5 unter anderem im Rahmen eines Fachgesprächs mit dem Standarderprobungsgesetz Brandenburgs auseinandergesetzt. Die Analyse der bisherigen Fortschrittsberichte sowie das Fachgespräch hätten gezeigt, dass das Gesetz gerade in der Anfangsphase auch den erwünschten Effekt hatte. Seither werde das Gesetz kaum noch von den Kommunen genutzt, selbst nicht mit Blick auf die angesichts des demografischen Wandels eingeräumten besonderen Möglichkeiten (also der Chance, auf spezifische demografische Trends zu reagieren). Nach Ansicht der Berichterstattungsgruppe 5 könnten als Ursachen dafür ausgemacht werden: Hohe Hürden bei der Anwendung, Ressortbefindlichkeiten innerhalb der Landesregierung sowie unterschiedliche Einschätzungen, wann eine umgesetzte Maßnahme als „erfolgreich“ gilt. Die EK 6/1 spricht sich für eine Beibehaltung und Weiterentwicklung des Standarderprobungsgesetzes als Instrument für mehr Flexibilität sowie eine stärkere Unterstützung interessierter Kommunen bei der Umsetzung durch das Land aus.

Der Landtag Brandenburg hat den Zwischenbericht der EK 6/1 in seiner Sitzung am 7. März 2018 zur Kenntnis genommen.

III. Ausblick

Das Standarderprobungsgesetz bietet noch bis 2021 die Chance, gezielt bei den Kommunen für eine Nutzung der Erprobungsmöglichkeiten zu werben. Aus Sicht der Landesregierung hat sich dabei die Zuordnung der Zuständigkeit zum Ministerium des Innern und für Kommunales bewährt. Perspektivisch dürfte die Antwort auf die Frage, ob das Standarderprobungsgesetz über den 1. September 2021 hinaus noch einmal verlängert werden sollte, allerdings maßgeblich von den tatsächlichen Erfolgen bei der Gewinnung von Kommunen für weitere Erprobungsversuche in dem bis dahin verbleibenden Zeitraum abhängen.

Anhang

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz - Ergebnisse/Folgerungen					
lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
1	Landkreis Havelland	MASGF	Durchführung kinderärztlicher Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle Gesundheitsdienstgesetz
2	Landkreis Havelland	MASGF	Durchführung der Erstuntersuchung durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle des Gesundheitsdienstgesetzes
3	Stadt Potsdam	MASGF	Potsdam pro Gesundheit - Erprobung von vertraglichen Leistungsvereinbarungen	Antrag gegenstandslos Das Ziel kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
4	Landkreis Havelland	MASGF	Festsetzung von Aufbewahrungsfristen von Unterlagen der ehemaligen Polikliniken	Antrag wurde zurückgezogen	
5	Stadt Zossen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
6	Stadt Zossen	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Die Genehmigung wurde einmalig befristet verlängert. Der Versuch wurde mit Zeitablauf beendet. Die an der Erprobung beteiligten Kommunen stellen kein repräsentatives Spektrum aller Schulträger des Landes dar. Während der verlängerten Erprobungsphase konnten keine neuen Kommunen für eine Beteiligung am Versuch gefunden und weiterhin keine gesicherten Kostenprognosen durch einheitliche und vollständige Erhebungen erlangt werden.
7	Stadt Zossen	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Schule	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	
8	Gemeinde Kloster Lehnin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
9	Stadt Falkensee	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
10	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
11	Amt Schlieben	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	
12	Amt Wustermark	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
13	Stadt Schönwalde	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	
14	Gemeinde Dallgow-Döberitz	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
15	Stadt Prenzlau	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
16	Stadt Prenzlau	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
17	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
18	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gesamtschulen mit gym. Oberschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
19	Stadt Prenzlau	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gymnasien	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
20	Stadt Prenzlau	MBJS	Rechtsanspruchprüfung auf Kindertagesstättenplatz und Aufstellung Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
21	Stadt Prenzlau	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
22	Stadt Prenzlau	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
23	Amt Ziesar	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
24	Gemeinde Letschin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
25	Amt Letschin	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Antrag wurde zurückgezogen	
26	Gemeinde Schönwalde-Glien	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
27	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen durch Einsatz moderner Infotechnologie (Telelearning)	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
28	Amt Scharmützelsee	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen	Antrag hat sich erledigt.	Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Fortführung von zwei Klassen mit insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern sind gegeben.
29	Amt Scharmützelsee	MBJS	Entscheidung des Schulträgers über Besuch einer anderen Schule	Antrag wurde zurückgezogen.	
30	Amt Scharmützelsee	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
31	Stadt Treuenbrietzen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
32	Amt Schlieben	MBJS	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung - Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	Ablehnung Das Ziel des KitaG und der Richtlinie werden vom Antrag nicht erreicht.	
33	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
34	Landkreis Oder-Spree	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich.	Landesweite Umsetzung Novellierung der Leistungsstufenverordnung und der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.
35	Landkreis Spree-Neiße	MdF	Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung der VV zu § 44 LHO

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
36	Stadt Falkensee	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
37	Stadt Zossen	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde ausgesetzt bis zur landesweiten Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
38	Stadt Oranienburg	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
39	Stadt Prenzlau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
40	Gemeinde Kloster Lehnin	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
41	Amt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
42	Stadt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
43	Gemeinde Fichtwald	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
44	Gemeinde Hohenbucko	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
45	Gemeinde Kremitzau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
46	Gemeinde Lebusa	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
47	Stadt Werder (Havel)	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
48	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Änderung § 15 Abs. 2 u. 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - Wegfall der katasterrechtlichen Einmessungspflicht	Antrag wurde zurückgezogen	Landesweite Umsetzung Bündelung Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung durch Änderung Vermessungsgesetz/ Gebührenordnung
49	Stadt Putlitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
50	Gemeinde Triglitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
51	Gemeinde Pirow	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
52	Gemeinde Gülitz-Reetz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
53	Gemeinde Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
54	Amt Putlitz/Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
55	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Verfahren zur Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
56	Wasserverband Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
57	Amt Peitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
58	Gemeinde Nuth-Urstromtal	MIK	Befreiung von der StellenobergrenzenVO	Antrag gegenstandslos wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Stellenobergrenzenverordnung
59	Stadt Werder (Havel)	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Das mit dem Antrag verfolgte Ziel kann durch Erlass einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreicht werden.	
60	Stadt Falkensee	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 59	
61	Stadt Potsdam	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Antrag wurde zurückgezogen	
62	Gemeinde Schorfheide	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
63	Stadt Zossen	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
64	Stadt Falkensee	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
65	Stadt Werder (Havel)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
66	Amt Schlieben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
67	Stadt Teltow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
68	Amt Peitz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
69	Amt Neustadt (Dosse)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
70	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
71	Stadt Prenzlau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
72	Stadt Bad Liebenwerda	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
73	Gemeinde Kleinmachnow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
74	Stadt Guben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
75	Hansestadt Kyritz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
76	Stadt Wittenberge	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
77	Stadt Luckau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
78	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 38 Abs. 4 Straßengesetz - Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Wann dies der Fall ist soll statt der Planfeststellungsbehörde der Landkreis selbst entscheiden können.	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
79	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 23 Abs. 2 Straßengesetz - Versorgungsunternehmen sollen Anträge zur Verlegung öffentlicher Leitungen für Ortsdurchfahrten, für die nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, direkt beim Straßenbaulastträger stellen können, statt - wie bisher - bei der Gemeinde	Antrag gegenstandslos Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
80	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 10 Abs. 3 Straßengesetz; die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, soll entfallen.	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
81	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht (Tarnkennzeichen)	Ablehnung Die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards ist bei Verlagerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte sicherheitstechnisch nicht gewährleistet. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für Tarnkennzeichen und Übermittlungssperren nicht im Standarderprobungsgesetz enthalten.	
82	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Boots- und Badestege. Es soll nur eine Behörde zuständig sein.	Ablehnung Nach der Bauordnung besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit und daher ist auch keine Vereinheitlichung erforderlich.	
83	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Zuständigkeit für die Anzeige der Fliegenden Bauten, deren Gebrauchsabnahme und ggf. erforderliche Nachabnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde sollen teilweise auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden.	Ablehnung Die teilweise Zuständigkeitsverlagerung über die Anzeige von fliegenden Bauten von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter und amtsfreie Gemeinden ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	
84	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Aufnahme der Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm und Klarstellung, dass Überdachungen allgemein erfasst werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
85	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten soll auf 20 qm Grundfläche und 60 m³ umbauten Raum erweitert werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
86	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehenden Gebäuden	Genehmigung	Erprobungsergebnis Beibehaltung der Rechtslage
87	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novellierung Bauordnung
88	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Änderung §§ 53 Abs. 1 u. 55 Abs. 8 Nr. 1 Bauordnung - Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlagen und Übergang der Zuständigkeit an die amtsfreien Ämter und Gemeinden.	Ablehnung Die Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen für Werbeanlagen können kreisangehörige Gemeinden durch Erlass von Werbeanlagensatzungen nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung	
89	Stadt Oranienburg	MIL	Förderprogramm: Zukunft im Stadtteil-ZIS 2000 - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
90	Stadt Oranienburg	MIL	Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
91	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt alleinige digitale Signatur des Objektplaners	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Bauvorlagenverordnung
92	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung von der Baugebührenverordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
93	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz (elektronische Beteiligung der Landesbehörden)	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Die elektronische Beteiligung ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig, soweit die empfangende Behörde einen elektronischen Zugang dafür eröffnet.

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
	Landkreis Teltow-Fläming	MIL	Übertragung Regionalplanung auf den Landkreis		Fall wurde bisher als Antrag geführt, obwohl es sich lediglich um eine Anfrage handelte, die durch das MIL beantwortet wurde. Aus Gründen der Transparenz verbleibt er in der Liste, wird aber nicht weiter gezählt.
94	Stadt Finsterwalde	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
95	Stadt Senftenberg	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
96	Gemeinde Schorfheide	MLUL	Erlass von Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Radwegen (Tourismusförderung)	Antrag wurde zurückgezogen	
97	Amt Neustadt (Dosse)	MLUL	Abweichung von der Anwendung des § 48 Naturschutzgesetz	Antrag wurde zurückgezogen	
98	Stadt Falkensee	MLUL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
99	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
100	Stadt Falkensee	MLUL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
101	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUL	Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
102	Landkreis Spree-Neiße	MLUL	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
103	Landkreis Spree-Neiße	MLUL	Aufhebung der Richtlinie für die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen	Ablehnung Die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen werden durch höherrangiges Bundesrecht geregelt.	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
104	Landkreis Spree-Neiße	MLUL	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser	Ablehnung Bei Aufhebung der bestehenden Regelungen wäre wegen der gebotenen Einhaltung des Bundesrechts generell eine Einzelfallprüfung mittels Gutachten erforderlich (Folge: Erhöhung Kosten und Aufwand). In besonderen Einzelfällen kann ohnehin von den Vorgaben der VV Grundwasser abgewichen werden.	
105	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	§ 62 Abs. 1 S. 3 Naturschutzgesetz - Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzbeiräten auf tatsächlich wichtige Vorgänge.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzbeiräte würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	
106	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
107	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzverbänden nach § 63 Abs. 3 Nr. 5/6 Naturschutzgesetz auf Ausnahmen nach § 72 Abs. 2 Naturschutzgesetz und die in § 60 Abs. 2 Nr. 5 Naturschutzgesetz genannten Vorhaben.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzverbände würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	
108	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Wegfall der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bzw. Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde zu beplanenden Nationalparks und Biosphärenreservate.	Ablehnung Befreiung von der Verpflichtung, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, würde gegen Bundesrecht verstoßen	
109	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise	Genehmigung	Der Landkreis hat von der Genehmigung keinen Gebrauch gemacht.
110	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Herausnahme eines besiedelten Gebietes (Innenbereich) aus einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ablehnung Antragsziel kann durch Antragsteller selbst erreicht werden. Der dafür erforderlichen Zuständigkeitsverlagerung stimmt MLUL zu.	

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
111	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen nach Einstellung des Betriebes (nun: Abfalllager) an den Landkreis mit allen, insbesondere finanziellen Konsequenzen.	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten Regelung durch Gesetz (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht)	
112	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Aktualisierung der Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential	Antrag wurde zurückgezogen	
113	Stadt Potsdam	MLUL	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
114	Amt Schlieben	MLUL	Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung	Antrag wurde zurückgezogen.	
115	Stadt Cottbus	MLUL	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
116	Landkreis Uckermark	MLUL	Markierung von Wanderwegen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Aufhebung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergangenen Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg
117	Stadt Cottbus	MLUL	Anzeige von Kanalnetzen unter einer Nennweite von 300 mm	Ablehnung Dem Wegfall einer landesrechtlichen Anzeigepflicht für Kanalisationen würde Bundesrecht entgegen stehen.	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
118	Landkreis Spree-Neiße	MWFK	Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde bei Dissenz zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nur auf Anforderung durch untere Denkmalschutzbehörde, ansonsten Entscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde selbst.	Ablehnung Überschreitung des in § 8 Standarderprobungsgesetzes vorgesehenen rechtlichen Handlungsrahmens.	
119	Landkreis Märkisch-Oderland	MWFK	Einschränkung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren	Antrag wurde zurückgezogen	
120	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarungen mit 12 Kommunen	Genehmigung endet mit Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes
121	Landkreis Oder-Spree	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich.	Landesweite Umsetzung Novellierung der Leistungsstufenverordnung und der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.
122	Landkreis Barnim	MBJS	Teilzeitplätze in Kindertagesstätten	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz
123	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarung	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarung mit der Stadt Mühlberg/Elbe	Genehmigung endet mit Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes
124	Gemeinde Letschin	MBJS	Abweichung von der Zügigkeit einer Schule der Sekundarstufe I gemäß § 103 Abs. 1 BbgSchulG	Ablehnung Die Voraussetzungen für eine Standarderprobung liegen nicht vor. Die Voraussetzungen für die Fortführung von zwei siebenten Klassen sind gegeben.	
125	Stadt Zossen	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Ablehnung Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Zossen erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6	
126	Stadt Prenzlau	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Ablehnung Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Prenzlau erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6	